Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2023/2469

Der Oberbürgermeister

IV/KSL-415-00-04-fa
Dezernat/Fachbereich/AZ

30.10.2023
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Betriebsausschuss Kultur-StadtLev	14.11.2023	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	27.11.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	11.12.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
Jugendkunstgruppen - Änderung der Satzung, der Entgelt- und der Honorarordnung

Beschlussentwurf:

I. Die Satzung der Jugendkunstgruppen wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.

II. Die Entgeltordnung für die Jugendkunstgruppen wird in der als Anlage 3 beigefügten Fassung beschlossen.

III. Die Honorarordnung der Jugendkunstgruppen wird in der als Anlage 4 beigefügten Fassung beschlossen.

gezeichnet:

	In Vertretung	In Vertretung
Richrath	Molitor	Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**
Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**
Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt
☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:
☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:
☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €**
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:
☐ Personal-/Sachaufwand**: €**
Produkt: Sachkonto

☐ **ggf. Hinweis Dez. II/FB 20**:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	**Nachhaltigkeit**	**kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit**	**langfristige Nachhaltigkeit**
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Als Folge der Auflösung der KulturStadtLev (KSL) müssen die Satzung sowie die Entgelt- und Honorarordnung der Jugendkunstgruppen angepasst werden. In dem Zuge werden auch Verfahren und Begriffe aktualisiert und dem Tagesgeschäft angepasst.

I. Änderung der Satzung der Jugendkunstgruppen
Zur besseren Übersicht sind die Änderungen in Anlage 1 der Vorlage tabellarisch dargestellt und begründet. Die Neufassung der Satzung findet sich in Anlage 2 der Vorlage.

II. Änderung der Entgeltordnung

Überschrift
Alt: Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen KSL
Neu: Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen
Grund: Auflösung KSL

1.6 Leistungen für andere Einrichtungen
Alt: 47,00 €.
Neu: 50,00 €.

1.7 Geburtstagsworkshop
Alt: 94,00 €.
Neu: 100,00 €.
Grund 1.6 und 1.7: Durch die Erhöhung der Honorare in 2022 und 2023 sind die alten Sätze nicht mehr mindestens kostendeckend, was für diese Angebote aber vorgesehen ist.

2.1 Ausnahmen
Alt: In sozialen Härtefällen kann auf formlosen Antrag das Entgelt erlassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter der KulturStadtLev.
Neu: 2.1 wird gestrichen
Grund: Auflösung KSL und es gab keine Fälle in der Vergangenheit. Hier wurde immer eine Lösung über das Bildung- und Teilhabe Paket oder den Förderverein gefunden.

3. Fälligkeit
Alt: … Teilzahlungen sind grundsätzlich möglich. Hierüber entscheidet die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter der KulturStadtLev.
Neu: … entscheidet die Leitung der Jugendkunstgruppen.
Grund: Auflösung der KSL

4. Mindestteilnehmerzahl
Alt: … eine Mindestteilnehmerzahl von zehn Personen erreicht werden kann. Ausnahmen können durch technische Rahmenbedingungen, z.B. Arbeitsplätze im Computerstudio oder im Werkraum sowie durch pädagogische Maßnahmen entstehen.
Neu: … von der Leitung der Jungendkunstgruppen festgelegte Mindestteilnehmerzahl erreicht werden kann. Diese richtet sich nach pädagogischen, technischen, programmatischen oder sozialen Kriterien.
Grund: Der Blick auf eine feste Mindestteilnehmerzahl hat sich im täglichen Geschäft nicht bewährt. Die Kursgröße orientiert sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehen-

den Arbeitsplätze, der angemessenen Beaufsichtigung der Kursteilnehmenden, der Standortsicherung bei dezentrale Angebote, der Sicherung des Kursangebotes, oder daran, die Kursleitung weiter im Team zu halten. Auch kommen in den meisten Kursen im Laufe des Kursjahres weitere Teilnehmende dazu. Die Leitung der Jugendkunstgruppen muss flexibel auf die Gesamtbewertung für jeden einzelnen Kurs reagieren können.

Die Neufassung der Entgeltordnung findet sich in Anlage 3 der Vorlage.

III. Änderung der Honorarordnung
Überschrift
Alt: Honorarordnung der Jugendkunstgruppen der KulturStadtLev
Neu: Honorarordnung der Jugendkunstgruppen
Grund: Auflösung KSL

Absatz 3
Alt: Die Honorarhöhe orientiert sich an den Honorarhöhen der anderen KSL-Bildungseinrichtungen …
Neu: Die Honorarhöhe orientiert sich an den Honorarhöhen der anderen städtischen Bildungseinrichtungen
Grund: Auflösung KSL

Absatz 7
Alt: … wenn eine Mindestteilnehmerzahl von acht Personen erreicht werden kann.
Neu: … wenn eine von der JKG-Leitung festgelegte Mindestteilnehmerzahl erreicht werden kann.
Grund: Abkehr von nummerischer Mindestteilnehmerzahl, Berücksichtigung der jeweiligen Kurssituation.

Die Neufassung der Honorarordnung findet sich in Anlage 4 der Vorlage.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Um eine Beschlussfassung noch im laufenden November-/Dezember-Turnus zu erreichen, wird die Vorlage zum Nachtragstermin eingebracht.

Anlage/n:

Anlage 1 zur Vorlage 2023-2469_Liste Satzungsänderung_1
Anlage 2 zur Vorlage 2023-2469_Satzung Jugendkunstgruppen_ab_01.01.2024_1
Anlage 3 zur Vorlage 2023-2469_Entgeltordnung_ab_01.01.2024_1
Anlage 4 zur Vorlage 2023-2469_Honorarordnung_ab_01.01.2024

Anlage 1 zur Vorlage 2023/2469

Änderung der Satzung der Jugendkunstgruppen

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen der Satzung der Jugendkunstgruppen vor:

Alt:	Neu:	Begründung
§ 3 **Teilnehmer**	**§ 3** **Teilnahme**	Gender
1. Die Angebote der Jugendkunstgruppen wenden sich in der Regel an Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren.	1. Die Angebote der Jugendkunstgruppen wenden sich in der Regel an Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren.	
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Leitung der Jugendkunstgruppen. Die Kurse beginnen und enden mit dem Schuljahr. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Diese Anmeldung kann zu jeder Zeit erfolgen und ist auch über den jeweiligen Kursleiter möglich.	2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Leitung der Jugendkunstgruppen. ~~Die Kurse beginnen und enden mit dem Schuljahr.~~ Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Diese Anmeldung kann zu jeder Zeit erfolgen und ist auch über die jeweilige Kursleitung möglich.	Es werden auch Kurse in anderen Zeitformaten angeboten Gender
3. Auswärtige Schüler werden nur im Rahmen der ungenutzten Kapazitäten aufgenommen.	3. Auswärtige Schülerinnen und Schüler können die Angebote ebenfalls nutzen.	organisatorisch schwer umsetzbar und würde nur sehr selten zum Ausschluss von Auswärtigen führen.
4. Die Mindestteilnehmerzahl pro Kurs beträgt zehn Teilnehmerinnen/Teilnehmer.	4. Die Mindestteilnehmerzahl für ein Angebot richtet sich nach pädagogischen, technischen,	Der Blick auf die Mindestteilnehmerzahl ist nicht mehr zeitgemäß und hat sich im

Ausnahmen bilden Veranstaltungen, bei denen besondere technische oder pädagogische Gründe die Teilnehmerzahl begrenzen.	programmatischen oder sozialen Gründen und wird von der Leitung der Jugendkunstgruppen für den jeweiligen Kurs festgelegt und überprüft.	täglichen Geschäft nicht bewährt. Es geht meistens um die Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze, die angemessene Beaufsichtigung der Kursteilnehmenden, die Standortsicherung bei dezentrale Angebote, die Sicherung des Kursangebotes, oder darum, die Kursleitung weiter im Team zu halten. Auch kommen in den meisten Kursen im Laufe des Kursjahres weitere Teilnehmende dazu. Die Leitung der Jugendkunstgruppen muss flexibel auf die Gesamtbewertung für jeden einzelnen Kurs reagieren können.
§ 4 **Teilnehmerentgelte** Für den Besuch der Jugendkunstgruppen der Stadt Leverkusen erhebt die Stadt Leverkusen (ab 01.01.2002 KulturStadtLev) Entgelte nach der Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen in der jeweils vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen Fassung. Die entsprechenden Materialkosten sind von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern aufzubringen.	**§ 4** **Teilnahmeentgelte** Für den Besuch der Jugendkunstgruppen der Stadt Leverkusen erhebt die Stadt Leverkusen ~~(ab 01.01.2002 KulturStadtLev)~~ Entgelte nach der Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen in der jeweils vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen Fassung. Die entsprechenden Materialkosten sind von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern aufzubringen.	Gender Auflösung KSL

§ 5 **Leitung** 1. Die Leiterin/der Leiter und die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter werden von der Betriebsleitung der KulturStadtLev als hauptamtliche städtische Angestellte bestellt. 2. Die Verwaltungsleitung obliegt dem Kulturbüro der KulturStadtLev (KSL).	**§ 5** **Leitung** 1. Die Leiterin/der Leiter und die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter werden von der/dem zuständigen Beigeordneten als hauptamtliche städtische Angestellte bestellt. 2. Die Verwaltungsleitung obliegt der/dem zuständigen Beigeordneten.	Auflösung KSL Auflösung KSL
§ 6 **Lehrkräfte** 1. Die Lehrkräfte der Jugendkunstgruppen werden auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der JKG auf Honorarbasis verpflichtet. 2. Die Lehrkräfte haben eine entsprechende fachliche Qualifikation (z. B. Kunsterzieher, Künstler) nachzuweisen. 3. Die Lehrkräfte der	**§ 6** **Lehrkräfte** 1. Die Lehrkräfte der Jugendkunstgruppen werden auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der JKG auf Honorarbasis verpflichtet. 2. Die Lehrkräfte haben eine entsprechende fachliche Qualifikation (z. B. Kunsterzieher, Künstler) nachzuweisen. 3. Die Lehrkräfte der	

Jugendkunstgruppen bilden eine Vertretung, die bei allen wichtigen Fragen der Jugendkunstgruppen informiert und gehört wird.	Jugendkunstgruppen können eine Vertretung bilden, die bei allen wichtigen Fragen der Jugendkunstgruppen informiert und gehört wird.	Eine Vertretung ist seit Jahren nicht mehr zustande gekommen.
§7 **Aufsicht** Die Aufsicht wird durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter der KulturStadtLev ausgeübt.	**§7** **Aufsicht** Die Aufsicht wird durch die zuständige Beigeordnete/den zuständigen Beigeordneten ausgeübt.	Auflösung KSL
§ 10 **Zusammenarbeit mit Schulen und Instituten** Die Jugendkunstgruppen sollen in enger Verbindung mit Schulen, Jugendeinrichtungen und Teilbetrieben der KulturStadtLev zusammenarbeiten.	**§ 10** **Zusammenarbeit mit Schulen und Instituten** Die Jugendkunstgruppen sollen in enger Verbindung mit den Fachbereichen Soziales, Kinder und Jugend sowie mit anderen Jugend- und Kultureinrichtungen der Stadt Leverkusen zusammenarbeiten.	Auflösung KSL
§ 11 **Inkrafttreten** Die Satzung tritt am 01.08.1985 in Kraft.	**§ 11** **Inkrafttreten** Die Satzung tritt am 01.08.1985 in Kraft.	

- - - - - - - - - - - - - - - - - - - 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 15.07.2002	Die 2. Änderung tritt am 01.01.2024 in Kraft - - - - - - - - - - - - - - - - - - - 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 15.07.2002 - 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 11.12.2023	Auflösung KSL Ratssitzung

Satzung der Jugendkunstgruppen

der Stadt Leverkusen

vom 22. April 1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW S. 475/SGV. NW 2023) hat der Rat der Stadt Leverkusen durch Beschluss vom 22.04.85 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtscharakter und Namen

1. Die Jugendkunstgruppen sind eine nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Leverkusen.

2. Sie führen den Namen „Jugendkunstgruppen der Stadt Leverkusen“.

§ 2
Aufgaben und Ziele

1. Die Jugendkunstgruppen haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den aktiven, eigenschöpferischen Umgang mit der Kunst und dem künstlerischen Ausdruck in den verschiedenen Erscheinungsformen zu vermitteln sowie Kreativität und gestalterische Phantasie zu fördern.
2. Die Jugendkunstgruppen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und sind keine auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtung.

§ 3
Teilnahme

1. Die Angebote der Jugendkunstgruppen wenden sich in der Regel an Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren.

2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Leitung der Jugendkunstgruppen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Diese Anmeldung kann zu jeder Zeit erfolgen und ist auch über die jeweilige Kursleitung möglich.

3. Auswärtige Schülerinnen und Schüler können die Angebote ebenfalls nutzen.

4. Die Mindestteilnehmerzahl für ein Angebot richtet sich nach pädagogischen, technischen, programmatischen oder sozialen Gründen und wird von der Leitung der Jugendkunstgruppen für den jeweiligen Kurs festgelegt und überprüft.

§ 4
Teilnahmeentgelte

Für den Besuch der Jugendkunstgruppen der Stadt Leverkusen erhebt die Stadt Leverkusen Entgelte nach der Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen in der jeweils vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen Fassung.
Die entsprechenden Materialkosten sind von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern aufzubringen.

§ 5

Leitung

1. Die Leiterin/der Leiter und die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter werden von der/dem zuständigen Beigeordneten als hauptamtliche städtische Angestellte bestellt.

2. Die Verwaltungsleitung obliegt der/dem Beigeordneten des Dezernats IV.

§ 6
Lehrkräfte

1. Die Lehrkräfte der Jugendkunstgruppen werden auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der JKG auf Honorarbasis verpflichtet.

2. Die Lehrkräfte haben eine entsprechende fachliche Qualifikation (z. B. Kunsterzieher, Künstler) nachzuweisen.

3. Die Lehrkräfte der Jugendkunstgruppen können eine Vertretung bilden, die bei allen wichtigen Fragen der Jugendkunstgruppen informiert und gehört wird.

§7
Aufsicht

Die Aufsicht wird durch die zuständige Beigeordnete/den zuständigen Beigeordneten ausgeübt.

§ 8
Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Jugendkunstgruppen der Stadt Leverkusen gegenüber ihren Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern besteht nur während der Zeiten des stattfindenden Unterrichts oder der Veranstaltungen der Jugendkunstgruppen.

§ 9
Versicherungsschutz

Die Kursteilnehmerinnen/-teilnehmer der Jugendkunstgruppen sind bei Unfällen, die sie während des Kursbesuches, auf dem Hin- und Rückweg oder bei sonstigen Jugendkunstgruppen-Veranstaltungen erleiden, versichert.

Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von zum Kursbetrieb bestimmter Sachen wird durch die abgeschlossene Versicherung im Rahmen der Versicherungsbedingungen Deckungsschutz, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Kursbetrieb entstanden ist, gewährt.

Der Deckungsschutz zu Abs. 1 und 2 entfällt, wenn auf Grund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrunde von dritter Seite Ersatz zu leisten ist.

§ 10
Zusammenarbeit mit Schulen und Instituten

Die Jugendkunstgruppen sollen in enger Verbindung mit den Fachbereichen Soziales, Kinder und Jugend sowie mit anderen Jugend- und Kultureinrichtungen der Stadt Leverkusen zusammenarbeiten.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.1985 in Kraft.
Die 2. Änderung tritt am 01.01.2024 in Kraft

- - - - - - - - - - - - - - - - - - -

- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 15.07.2002
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 11.12.2023

Anlage 3 zur Vorlage 2023/2469

Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen

1. Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen werden grundsätzlich Entgelte erhoben. Die Entgelte für Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare werden in folgende Entgeltgruppen gegliedert:

1.1	Entgelte für Regelkurse	60,00 €
1.2	Entgelte für Regelkurse bei Eintritt nach dem Halbjahr (Januar)	38,00 €
1.3	Kurse mit spezieller Zielgruppenanbindung (z. B. soziale Defizite, interkulturelle Angebote) Jahresgebühr	20,00 €
1.4	Kurse mit berufsvorbereitendem Charakter à Unterrichtsdoppelstunde (2 x 45 Minuten)	2,40 €
1.5	Tages- und Wochenendseminare à Unterrichtsdoppelstunde (2 x 45 Minuten)	3,90 €
1.6	Leistungen für andere Einrichtungen (Ganztagsschule) à Unterrichtsdoppelstunde (2 x 45 Minuten)	50,00 €
1.7	Geburtstagsworkshop (4 x 45 Minuten)	100,00 €

2. Ausnahmen

Arbeitsgemeinschaften, deren Produkte direkt den Jugendkunstgruppen zugutekommen, z. B. Werbung und Imagebildung, Gebäude- und Umfeldverschönerung, sind entgeltfrei.

3. Fälligkeit

Die Entgelte sind in der Regel bis zum dritten Unterrichtstag der Teilnehmerin/des Teilnehmers zu entrichten. Ausnahmen bilden Einzelveranstaltungen. Hier sind die Entgelte vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Teilzahlungen sind grundsätzlich möglich. Hierüber entscheidet die Leitung der Jugendkunstgruppen.

4. Mindestteilnehmerzahl

Angebotene Veranstaltungen werden in der Regel nur durchgeführt, wenn nach dem dritten Termin abzusehen ist, dass eine von der Leitung der Jungendkunstgruppen festgelegte Mindestteilnehmerzahl erreicht werden kann. Diese richtet sich nach pädagogischen, technischen, programmatischen oder sozialen Kriterien.

5. Rückerstattungen

Entgelte werden nur zurückerstattet bzw. erlassen, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer wegen langfristiger Krankheit oder aus ähnlich schwerwiegenden Gründen die Veranstaltung nicht besuchen kann oder die Teilnahme an der Veranstaltung nicht zumutbar ist. Bei Kursausfällen durch Verschulden der Jugendkunstgruppen von über 10 % der vorgesehenen Unterrichtszeit wird Ersatz geleistet.

6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig verliert die vom Rat der Stadt Leverkusen am 15.07.2018 beschlossene Entgeltordnung ihre Gültigkeit.

Anlage 4 zur Vorlage 2023/2469

Honorarordnung der Jugendkunstgruppen

Das Honorar für die durchgeführte Doppelstunde (90 Min.) beträgt 48,00 €.

Das Honorar für eine durchgeführte Zeit-Stunde (60 Min.) beträgt 34,00 €.

Die Honorarhöhe orientiert sich an den Honorarhöhen der anderen städtischen Bildungseinrichtungen (Musikschule und Volkshochschule) sowie vergleichbarer Jugendkunstschulen/-gruppen in NRW.

Die Doppelstunde entspricht einer Schuldoppelstunde à 90 Minuten. Das Honorar beinhaltet die Vor- und Nachbereitung der Kursstunde. Die Honorarverträge sind schriftlich abzuschließen.

Steuerabzüge sowie weitere Abzüge werden nicht einbehalten. Honorareinkünfte sind von der Kursleiterin/dem Kursleiter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Einkommenssteuerveranlagung anzumelden.

Das Honorar wird jeweils zum Ende des Schuljahres und des Kalenderjahres auf Grund der durchgeführten Unterrichtsstunden errechnet und überwiesen. Im Ausnahmefall sind Zwischenabrechnungen und Abrechnungen für Kurse mit kürzeren Laufzeiten möglich.

Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Seminare werden in der Regel nur dann durchgeführt und honoriert, wenn eine von der Leitung der Jungendkunstgruppen festgelegte Mindestteilnehmerzahl erreicht werden kann. Diese richtet sich nach pädagogischen, technischen, programmatischen oder sozialen Kriterien.

Werden Veranstaltungen in Folge zu geringer Teilnehmerzahl abgesetzt, wird das Honorar für höchstens drei Unterrichtstermine gezahlt. Dies gilt nicht für Einzelveranstaltungen. Bei Ausfall/Absage einer Einzelveranstaltung kann kein Honorar bezahlt werden.

Die Honorarordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die vom Rat der Stadt Leverkusen am 30.03.2023 beschlossene Honorarordnung ihre Gültigkeit.